



Konsultation zum Aktionsplan Pflanzenschutzmittel

Consultation sur le plan d'action Produits phytosanitaires

Consultazione sul piano d'azione sui prodotti fitosanitari

Organisation / Organizzazione	EVP Schweiz	
Adresse / Indirizzo	Nägeligasse 9 Postfach 3001 Bern	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Dominik Währy Generalsekretär EVP Schweiz	 Marianne Streiff Präsidentin EVP Schweiz

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, nous vous en remercions.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques d'ordre général / Osservazioni generali

Vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, zum Entwurf des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel Stellung zu nehmen.

Es braucht eine Trendwende in der Schweizer Pestizidpolitik! Das massenweise Sterben der Bienen und anderer Bestäuber, generell die besorgniserregende Beeinträchtigung der Biodiversität, unabsehbare Gesundheitsrisiken für Mensch und Tier, der schlechte Zustand der Schweizer Gewässer . all diese Indikatoren weisen eindeutig darauf hin. Diese Trendwende soll sicherstellen, dass wichtige Leistungen des Öko-Systems wie das Bestäuben, sauberes Trinkwasser usw. auch zukünftigen Generationen zu Verfügung stehen und die Gesundheit der Schweizer Bevölkerung sowie der Beschäftigten in der Landwirtschaft nicht gefährdet wird.

Der vorliegende Aktionsplan ist ein erster Schritt in diese Richtung, jedoch leider nur ein sehr zaghafter und bei weitem noch nicht hinreichend, um diese Trendwende einzuleiten. Die zentralen Kritikpunkte sind aus unserer Sicht:

- 1. Unpräzise Zielsetzung:** Die Reduktion der Risiken um 50% ist zwar ein Ziel in die richtige Richtung. Es ist jedoch weder terminiert, noch mit einem verlässlichen Indikator für seine Messbarkeit hinterlegt. Ein solcher Indikator ist jedoch von entscheidender Bedeutung für die Wirksamkeit des Aktionsplans.
Die angekündigte Entwicklung dieses Indikators muss aus unserer Sicht terminierter Schritt im Rahmen des Aktionsplans sein. Damit das erreichte Ziel des Aktionsplans auch eine tatsächliche Verbesserung der Belastungs- und Risikosituation mit sich bringt, sollte dieser Indikator von einer externen und unabhängigen Stelle überprüft werden (z.B. KEMI, UBA o.ä.). Zudem sollte er regelmässig mit tatsächlichen Umwelt-/Lebensmittelrückstands- und Human Biomonitoring Daten plausibilisiert werden. Die Ergebnisse sollen regelmässig publiziert werden.
- 2. Zu wenig ambitionierte Zielsetzung:** Die vorgeschlagene Zielsetzung und die genannten Massnahmen dürften zu wenig weit greifen, um die Risiken und die Belastung ausreichend zu reduzieren. Es ist zum Beispiel nicht nachvollziehbar, weshalb in punkto Gewässerqualität der permanente Verstoß gegen bestehende gesetzliche Regelungen lediglich halbiert werden soll. Es muss das Ziel des Bundesrates sein, diese Gesetzesverstöße komplett aus der Welt zu schaffen. Das Zielniveau muss daher deutlich erhöht werden und damit auch die Glaubwürdigkeit des Aktionsplans für die Schweiz.
- 3. Nicht konkret festgelegter Prozess:** Es ist sinnvoll, wie vorgeschlagen den Aktionsplan in einem iterativen Prozess weiterzuentwickeln. Damit diese weitere Erarbeitung des Plans und dessen Umsetzung jedoch auch wirklich geschieht, müssen die entsprechenden, auch finanziellen Ressourcen für die optimale Begleitung des Prozesses in Zukunft bereitgestellt werden. Darum soll im Rahmen des Aktionsplans konkret festgeschrieben werden:
 1. in welcher Frequenz der Aktionsplan erneuert und ergänzt wird (zeitliche Planung),
 2. Wie die aktuellen Massnahmen evaluiert werden (Evaluation)
 3. Wie neue Massnahmen entwickelt werden (Massnahmenplanung)
 4. Welche Kosten hierfür kalkuliert werden (finanzielle Planung)Hierzu ist der Pkt. 8 (Berichterstattung und Evaluation) um die genannten Aspekte zu konkretisieren.

Konkrete Änderungsanträge und detaillierte Kommentare entnehmen Sie bitte den folgenden Seiten.

Spezifische Bemerkungen / Remarques spécifiques / Osservazioni specifiche

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.1	<p><i>Ergänzen:</i> «Auftrag des Bundesrates und des Parlaments»</p> <p><i>Ergänzen:</i> «2013 hat das Parlament die Motion 13.3367 angenommen, die vom Bundesrat verlangt IA ein Massnahmenpaket zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu beschliessen. Dieses muss dazu führen, dass die Risiken, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für die Umwelt und insbesondere die Bienen und andere Bestäuber entstehen, bis 2023 um einen bestimmten Prozentsatz reduziert werden. Aus der Motion leitet sich die Zielsetzung des Aktionsplans ab».</p>	<p>Die Motion 13.3367 (Massnahmenpaket zum Schutz der Bienen) nimmt ein Ziel des Aktionsplans vorweg. Sie gibt einen klaren und unmissverständlichen Auftrag des Parlaments an die Bundesverwaltung, das Risiko zu reduzieren. Diese Grundlage für die Zieldefinition des Aktionsplans muss in der Einleitung Erwähnung finden.</p>
1.1	<p><i>Der iterative Prozess ist genauer zu beschreiben: ein Zeit-, Management- und Finanzplan für die zukünftige Evaluation von Massnahmen und die Entwicklung neuer Massnahmen sind anzufügen.</i></p>	<p>Es ist sinnvoll, wie vorgeschlagen den Aktionsplan in einem iterativen Prozess weiterzuentwickeln. Damit diese weitere Erarbeitung des Plans und dessen Umsetzung jedoch auch wirklich geschieht, müssen die entsprechenden, auch finanziellen Ressourcen für die optimale Begleitung des Prozesses auch in Zukunft bereitgestellt werden. Darum soll im Rahmen des Aktionsplans konkret festgeschrieben werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in welcher Frequenz der Aktionsplan erneuert und ergänzt wird (zeitliche Planung), 2. Wie die aktuellen Massnahmen evaluiert werden (Evaluation) 3. Wie neue Massnahmen entwickelt werden (Massnahmenplanung) 4. Welche Kosten hierfür kalkuliert werden (finanzielle Planung) <p>Hierzu ist der Pkt. 8 (Berichterstattung und Evaluation) um die genannten Aspekte zu konkretisieren.</p>

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.2	<i>Declaration of Interest</i> der Arbeitsgruppenmitglieder offenlegen.	In europäischen Behörden ist es Standard, dass Mitglieder in Arbeitsgruppen und Gremien ihre Interessenbindungen offenlegen müssen. Diese Transparenz der Mitglieder der Arbeitsgruppen ist notwendig, um die Glaubwürdigkeit zu gewährleisten und einflussende Interessen sichtbar zu machen.
1.2	Die Zieldefinition muss in der zukünftigen Weiterentwicklung der Massnahmen klarer sein.	Im Laufe der Erarbeitung des Aktionsplans wurde das Oberziel neu formuliert. Der Arbeitsauftrag an die Arbeitsgruppen war aber, wie unter 1.2. ausgeführt, restriktiv gefasst. Der Bundesrat kann so nicht garantieren, dass durch die restriktive Formulierung ohne substanzielle Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion alle zielführenden Massnahmen erfasst wurden. Wir empfehlen im Rahmen des iterativen Prozesses sicherzustellen, dass auch zukunftsweisende und unkonventionelle Ideen diskutiert werden können.
2	Streichen: erster Absatz	Der gesamte Absatz widerspricht den Grundsätzen der Agrarökologie und ist agronomisch-fachlich überholt. Er bringt keinen Wissensgewinn. Wir empfehlen die Streichung oder fordern, die Aussagen mit Quellenangaben nachvollziehbar zu belegen (s. Eventualantrag)
--2	<i>Eventualantrag</i> : (falls keine Streichung des Absatzes) Quellennachweis für «Verschiedene Studien beziffern die von Schadorganismen verursachten Ernteverluste ohne jeglichen Pflanzenschutz durchschnittlich auf 30 bis 40% des potenziell möglichen Ertrags, wobei die Verluste bei einigen Kulturen kleiner sein können und bei anderen gegen 100% gehen können».	Hier werden beliebig Zahlen genannt, ohne Quellen zu nennen. Die Wahl der Quellen muss dabei umfassend, relevant und vorurteilsfrei sein.
2	<i>Ergänzen</i> : «Die Produzenten sind auf eine genügend grosse Anzahl verschiedener Pflanzenschutzmöglichkeiten	Resistenzen werden nicht primär vermieden, indem möglichst viele verschiedene Pestizide eingesetzt werden, son-

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	angewiesen, um ihre Kulturen in unterschiedlichen Situationen ausreichend schützen zu können und insbesondere auch um einer Resistenzbildung der Schadorganismen vorzubeugen zu können. Eine konsequente Bevorzugung nicht chemischer Pflanzenschutzmassnahmen ist dabei die wirksamste Form, um gefürchtete Resistenzbildungen gegen Pestizide zu verhindern».	dern indem möglichst weitgehend auf den Einsatz von Pestiziden verzichtet und stattdessen die vielfältigen anderen Pflanzenschutzmassnahmen genutzt werden. Die geforderte Ergänzung ist zentral für die zu wählenden Strategien im NAP. Sie beinhaltet auch eine wichtige positive Botschaft an die Produzenten und Produzentinnen.
2	<i>Streichen:</i> «Der Aktionsplan soll nicht zu diesem Effekt führen» (S. 8)	Der Aktionsplan hat den von Parlament und Bundesrat gesetzten Zielen zu entsprechen (Reduktion der Risiken, Motion 13.3367). Dieses Ziel wird hier unzulässig und ohne Legitimation qualifiziert und in Frage gestellt.
2.1	<i>Einfügen:</i> Hygiene am Betrieb als Präventionsmassnahme	In der Beschreibung der präventiven Massnahmen am Betrieb fehlt die Erwähnung von Hygienemassnahmen . z.B. beim Einsatz von Geräten auf verschiedenen Betrieben und das damit verbundene Verschleppen von Krankheiten, Unkraut etc.
2.2	<i>Einfügen Quellenachweis zu</i> «Im Ackerbau, wird dieser Minderertrag im Mittel auf 20% beziffert, er kann aber je nach Kultur und Jahr sehr unterschiedlich ausfallen» »	Wir empfehlen hier Quelle und Bezugsgrösse anzugeben. Sind das Schweizer, deutsche, internationale Vergleiche?
2.2	<i>Ändern:</i> Die Ertragsverluste und zusätzlichen Produktionskosten können z.T. meist durch höhere Marktpreise und Direktzahlungen mehr als kompensiert werden.	Studien belegen in regelmässigen Abständen, dass der Erlös im Bio-Anbau in der Schweiz höher ist.
3.1		Wir begrüssen, dass die Chancen des Aktionsplans aufgeführt sind
3.2	Die Bewertung der Massnahmen auf Basis (klar messbarer)	Die ökonomischen Konsequenzen in der Landwirtschaft sind ausserdem mit den externen Kosten des Pestizideinsatzes

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ökonomischer Konsequenzen und der Effizienz der Risikoreduktion andererseits ist nicht sinnvoll.	gegenzurechnen. Die Transferleistungen der Schweizer Bevölkerung zuhanden der Landwirtschaft geniessen hohe Akzeptanz, weil davon ausgegangen wird, dass durch die LW verursachte Umwelt- und Gesundheitsschäden minimiert werden. Wir empfehlen die landwirtschaftlichen Direktzahlungen so anzupassen, dass Pestizidreduktion gefördert und ermöglicht wird.
4.2.2	<i>Streichen:</i> «PSM-Rückstände in pflanzlichen und tierischen Lebensmitteln»	In diesem Kapitel werden auch Rückstände im Trinkwasser abgehandelt. Trinkwasser ist weder tierischen noch pflanzlichen Ursprungs.
4.2.2	<i>Einfügen:</i> Absatz zur ständigen Weiterentwicklung der Risikobewertung und den entsprechenden Massnahmen für die Weiterentwicklung des Aktionsplans	Die Risikobewertung entwickelt sich ständig weiter und neue wissenschaftliche Erkenntnisse führen oft dazu, dass Substanzen, die in der Vergangenheit als sicher bewertet wurden, im Licht dieser neuen Erkenntnisse verboten werden oder ihr Einsatz eingeschränkt wird.
4.2.2	<i>Einfügen . Bezugsregion:</i> «Zudem sind in XXX keine Lebensmittelvergiftungen bekannt, die auf Rückstände von PSM zurückzuführen sind».	Wir empfehlen die Bezugsregion zu nennen. Schweiz, Zürich, EU?
4.2.2+4.2.3		Die Absicht, Rückstandmonitoringdaten national zu bündeln und die nationale Verzehrerhebung weiterzuführen ist sinnvoll.
4.2.2.1	<i>Ändern:</i> « ö die gesetzliche Qualitätsanforderung für PSM-Wirkstoffe und relevante Metaboliten (numerische Anforderung an das genutzte Grundwasser bzw. Trinkwassertoleranzwert von jeweils 0.1 g/L) in den allermeisten vielen Fällen aber nicht eingehalten wird.	Das schweizerische Gewässerschutzrecht lässt eine Unterscheidung von relevanten und nicht-relevanten PSM-Metaboliten nicht zu und verlangt, dass das Grundwasser frei von künstlichen, langlebigen Stoffen ist (unabhängig von Relevanz-Einstufungen). Dementsprechend falsch ist auch die Aussage, dass die gesetzlichen Qualitätsanforderungen für PSM und PSM-Metaboliten in den allermeisten Fällen eingehalten seien. Der Wille des Gesetzgebers war es, mit dem

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Anforderungswert von 0.1 g/L je Einzelstoff für organische Pestizide (Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel) das für Trinkwasserzwecke genutzte Grundwasser wirksam gegen diese gesamte Stoffgruppe (inkl. PSM-Metaboliten) zu schützen. In rund drei Vierteln der Grundwassermessstellen im landwirtschaftlich intensiv genutzten Schweizer Mittelland liegen die Konzentrationen von PSM und/oder PSM-Metaboliten über dem genannten Anforderungswert.
4.2.3.	<i>Ändern:</i> Risiken für Konsumenten und Konsumentinnen und Risikowahrnehmung in der Bevölkerung	Hier sollte zwingend eine Analyse und Darstellung der bekannten und zu erwartenden Risiken und eine Darstellung der bekannten Daten zur Belastung der Bevölkerung ergänzt werden. Zahlreiche Studien zeigen, dass Exposition und Risiko für Konsumenten und Konsumentinnen und insbesondere besonders für sensible Bevölkerungsgruppen (chronisch Kranke, Kinder, werdende und stillende Mütter, etc.) nicht ausser Acht gelassen werden können.
4.2.3	<i>Streichen:</i> « ö Sogar die Präsenz von unbedenklichen Rückständen von Zusatzstoffen im Trinkwasser, wie z.B. des Süsstoffes Acesulfam, wird weitherum abgelehnt ».	Dies ist eine nicht belegte und wertende Aussage, die keinen Informationsgewinn beinhaltet. Zudem ist Acesulfam im Trinkwasser kein «Zusatzstoff», sondern eine Verunreinigung.
4.2.4	<i>Streichen:</i> « Oftmals sind Kausalitäten zwischen der langfristigen Anwendung von PSM und beobachteten chronischen Erkrankungen aufgrund methodischer Schwierigkeiten und Einschränkungen der Studien jedoch schwierig nachzuweisen ».	Viele Studien, vor allem aus den USA, haben genau das getan. Der Satz erweckt den Eindruck, die wissenschaftlichen Unwägbarkeiten wären grösser als sie de facto sind. Die gesetzlichen Einschränkungen von beispielsweise Tabakgebrauch stützt sich auf sehr ähnliche Studien. Es ist also nicht nachvollziehbar, warum die Pestizidstudien, die Inzidenz, Kausalität und Entwicklung zeigen, hier relativiert werden.
4.2.4	<i>Einfügen:</i> «Im Zulassungsverfahren kann das Risiko anhand der zur Verfügung stehenden toxikologischen Dossiers und international anerkannter Expositionsmodelle,	Die Schwächen der Risikobeurteilung werden unter den Kommentaren zu 4.2.2 (s. oben) erläutert.

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach heutigem Kenntnisstand, gut eingeschätzt werden».	
4.2.5	<i>Einfügen:</i> Absatz zu Mehrfachbelastung in der CH, weil Anwender/Anwenderinnen oft die gleichen Personen wie Worker	Wir empfehlen zu erwähnen, dass in der Schweiz Worker und Anwender oft die gleichen Personen sind. Das heisst hier kommt es zu einer zusätzlichen Exposition, die in Worker- und Anwenderexpositionsmodellen getrennt erfasst wird. Das Risiko für Anwender/ Anwenderinnen und Worker wird so u.U. systematisch unterschätzt.
4.2.6	<i>Einfügen:</i> Verbot des Einsatzes chemisch-synthetischer PSM und sehr gefährlicher biologischer PSM für nicht berufliche Anwender und Anwenderinnen.	In der Logik der oben erwähnten Abwägung der Effizienz der Risikoreduktion und der ökonomischen Auswirkung: Hier besteht kein ökonomisches oder öffentliches Interesse den uneingeschränkten Zugang zu erhalten. Wir empfehlen die Anwendungsvorschriften so zu spezifizieren, dass das Risiko maximal reduziert wird (siehe Frankreich).
4.3.1	<i>Streichen:</i> «Das Risiko für Gewässerorganismen in kleineren und mittleren Fliessgewässern in intensiv bewirtschafteten Regionen des Mittellandes, des Juras und gewisser inneralpiner Täler ist wegen einzelner PSM-Wirkstoffe zu hoch».	Wir empfehlen wegen einzelner PSM-Wirkstoffe zu streichen. Das Risiko ist zu hoch. Auch die nachgewiesenen Mischungen tragen zu diesem zu hohen Risiko bei. Der Einschub verschlechtert somit die Lesbarkeit und ist faktisch falsch.
4.3.2	<i>Streichen:</i> «Es bestehen jedoch Anhaltspunkte, dass aufgrund der tiefen Konzentrationen zumindest in Porengrundwasserleitern dieses Risiko gering ist».	Wir empfehlen diesen Satz entweder zu streichen oder inklusive wissenschaftlichen Quellenverweis näher auszuführen.
4.3.4	<i>Ergänzen gemäss Kommentar</i>	Die Risiken der PSM für Insekten werden hier verniedlicht. Wir beantragen eine stärkere Gewichtung der Auswirkungen der PSM auf Arthropoden. Mittlerweile belegen dutzende von Studien die negativen Auswirkungen von Neonikotinoiden auf Bienen, Wildbienen, Hummeln und Schmetterlinge. Weiter verringert der grossflä-

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		chige Einsatz von Herbiziden das Nahrungsangebot für Insekten. Es wird gegenwärtig geschätzt, dass die Insekten-dichte bis zu 50% abgenommen hat, ein Teil dieses Rück-gangs ist auf den Einsatz von PSM zurückzuführen.
5		Das generelle Ziel die Risiken zu halbieren klingt ambitio-niert. Solange kein Indikator für das Risiko zu Verfügung steht, bleibt offen, wie ambitioniert dieses Ziel in Wirklichkeit ist und welche Auswirkung dieses Ziel in der realen Welt% haben kann. Der Konzeption eines Indikators kommt deshalb besondere Bedeutung zu. Dieser Indikator sollte von einer externen und unabhängigen Stelle überprüft werden (z.B. KEMI, UBA o.ä.). Zudem sollte er regelmässig mit tatsächli-chen Umwelt-/Lebensmittelrückstands- und Human Biomoni-toring Daten plausibilisiert werden. Die Ergebnisse sollen regel-mässig publiziert werden.
5, Leitziel	Reduktion des Risikos um 50%. <i>Einfügen:</i> Zeithorizont, Wirksamkeit, Glaubwürdigkeit und Transparenz	Das Risiko um 50% zu reduzieren, geht als Ziel in die rich-tige Richtung, sofern das Ziel terminiert wird und sicherge-stellt wird, dass der zu entwickelnde Indikator glaubwürdig die Wirksamkeit der Reduktionsmassnahmen abbilden kann und für die betroffenen Kreise nachvollziehbar ist.
5, Zwischenziel 1	<p><i>Einfügen:</i> «PSM mit besonders hohem Gefahrenpoten-tial¹ werden bis 2020 nicht mehr eingesetzt. Die Anwen-dungen von PSM mit besonderem hohem RisikoGefahren-potential² werden bis 2026 um 30% 50% gegenüber der Periode 2012-2015 reduziert».</p> <p>¹ Gemäss KEMI 2008 http://www3.kemi.se/Documents/Be-kampningsmedel/Docs_eng/SE_positionpapper_an-nen1_sep08.pdf</p> <p>² Kriterien (Pesticide Action Network HHP 2015):</p>	Mittlerweile ist wissenschaftlich akzeptiert, dass für manche Chemikalien aufgrund ihrer inhärenten Eigenschaften keine sicheren Dosen bzw. Konzentration etabliert werden können. Das heisst, dass das der Risikobewertung zugrundeliegende Paradigma «Die Dosis macht das Gift» für diese Substanzen nicht gültig ist. Dieser Erkenntnis wurde bisher regulativ we-nig Rechnung getragen. Die cut-off Kriterien der PSMV sind umzusetzen und die betroffenen Substanzen sind nicht mehr auf Grund ihres (nicht bewertbaren) Risikos zu managen sondern aufgrund ihrer Gefährlichkeit zu verbieten. Des Wei-

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Extremely hazardous(Class Ia) according to WHO Recommended Classification of Pesticides by Hazard or Highly hazardous(Class Ib) according to WHO Recommended Classification of Pesticides by Hazard or Fatal if inhaled (H330) according to the Globally Harmonized System (GHS) or Carcinogenic to humans according to IARC, US EPA or Known or presumed human carcinogen(Category I) according to the Globally Harmonized System (GHS) or Probable/likely carcinogenic to humans according to IARC, US EPA or Substances known to induce heritable mutations in the germ cells of humans(Category I) according to the Globally Harmonized System (GHS) or Known or Presumed human reproductive toxicant(Category I) according to the Globally Harmonized System (GHS) or Suspected human reproductive toxicant(Category 2) AND Suspected human carcinogen(Category 2) according to the Globally Harmonized System (GHS) or potential endocrine disruptor according to EU Category 1 or listed in Annex A & B of the Stockholm Convention or Ozone depleting according to the Montreal Protocol or High environmental concern . where two of the three following criteria are met: P = Very persistent half-life > 60 days in marine- or freshwater or half-life > 180 days in soil (typical half-life), marine or freshwater sediment) (Indicators and thresholds according to the Stockholm Convention) and/or B = Very bioaccumulative (BCF >5000) or Kow logP > 5 (existing BCF data supersede Kow log P data) (Indicators and thresholds according to the Stockholm Convention) and/or T = Very toxic to aquatic organisms (LC/EC 50 [48h] for Daphnia spp. < 0,1 mg/l) or Highly toxic for bees according to U.S. EPA (LD50, g/bee < 2) or Known to cause a high incidence of severe or irreversible adverse effects or Pesticides listed in Annex III of the Rotterdam Convention</p>	<p>teren ist die Anwendung von gefährlichen Substanzen massiv zu reduzieren. Ein Abgleich der PAN HHP Liste und dem Anhang I der PSMV zeigt, dass nur etwa 15% der Wirkstoffe betroffen wären. Im Rahmen des ÖLN könnte die Pflicht Sonderbewilligungen für solche Substanzen vorzulegen, deren Einsatz massiv reduzieren.</p>

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	http://www.pan-germany.org/download/PAN_HHP_List_150602_F.pdf	
5, Zwischenziel 2	<i>Ändern:</i> «Die Emissionen von PSM, verursacht durch die verbleibenden Anwendungen, werden bis 2021 um 2550% gegenüber der Periode 2012-2015 reduziert».	Siehe Ausführungen zu Kap. 5.
5	<i>Einfügen Quellennachweis für:</i> «Das in den nächsten 10 Jahren umsetzbare Potential zur Reduktion der Anwendungen wird auf 12% berechnet».	Das Bemessen des Reduktionspotenzials hängt stark von der gewählten Methode ab. Diese Methode kann ohne Verweis auf die Basis der erwähnten 12% nicht nachvollzogen und bewertet werden.
5	<i>Ändern:</i> «Das in den nächsten 10 Jahren umsetzbare Potenzial zur Reduktion der Anwendungen wird auf XX% berechnet».	Der Pestizidreduktionsplan (PRP, Vision Landwirtschaft) hat ein Reduktionspotenzial für die nächsten 5 Jahre von 50% berechnet. Die markante Differenz dürfte vor allem dadurch zustande kommen, dass die Massnahmen des PRP im NAP-Entwurf nicht umfassend gesichtet und einbezogen wurden. Wir gehen davon aus, dass der Bund unter Berücksichtigung der zusätzlichen, gut realisierbaren Massnahmen zu einem ähnlichen Reduktionspotenzial wie der PRP kommt.
5.2	<i>Einfügen:</i> « Zwischenziel 2: Bis 2021 werden die Exposition und das Risiko für besonders sensible Bevölkerungsgruppen (chronisch Kranke, Kinder, werdende und stillende Mütter, etc.) gesondert erhoben und auf dieser Basis die Ernährungsempfehlungen angepasst ».	Die Sicherheitsfaktoren und Risikobewertung für die erlaubten Rückstände auf Lebensmitteln gehen von gesunden Erwachsenen aus. Hier besteht eine Chance, der tatsächlichen Diversität der Bevölkerung in Sachen Exposition und Risiko besser gerecht zu werden.
5.3	<i>Einfügen:</i> «Zwischenziel 3: Die kumulative Belastung von Anwendern und Anwenderinnen, die gleichzeitig Nachfolgearbeiten leisten, wird erhoben».	Siehe Kommentar zu 4.2.5 oben
5.4		Wir begrüßen die Einschränkung und ein Verbot des Einsatz-

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zes chemisch-synthetischer PSM und sehr gefährlicher biologischer PSM für nicht berufliche Anwender und Anwenderinnen. (s. 4.2.6 oben)
5.5	<i>Einfügen:</i> «Zwischenziel 1: Die Anzahl Abschnitte des Schweizer Fließgewässernetzes mit Überschreitungen der numerischen Anforderungen an die Wasserqualität gemäss GSchV (und einer Konzentration von mehr als 0.1 µg/l) einzelner Wirkstoffe wird bis 2026 halbiert auf 0 reduziert ».	Den Gesetzesverstoss . nämlich die Überschreitung der numerischen Anforderungen in Bezug auf Gewässerqualität . lediglich zu halbieren ist nicht ambitioniert. Ziel muss es sein, so schnell als möglich Gesetzeskonformität herzustellen. Im Sinne der Risikoreduktion empfehlen wir, 0.1 µg /l als die maximale Konzentration von Einzelwirkstoffen festzulegen.
5.5	<i>Einfügen:</i> « Zwischenziel 3: Das Grundwasser entspricht 2021 an allen Messstellen den gesetzlichen Qualitätsanforderungen der GSchV bezüglich Fremdstoffen ».	s. 4.2.2.1 oben.
5.6	<i>Ändern:</i> «Leitziel: Nichtzielorganismen sind vor nachteiligen Auswirkungen der PSM Anwendung wirkungsvoll geschützt. Zwischenziel 1: Der Einsatz von PSM mit für einheimische wildlebende Arten und natürliche Lebensräume hohem Risiko Gefahren potenzial wird bis 2026 um 50% reduziert. Zwischenziel 2: Nichtzielorganismen werden besser geschützt durch eine Reduktion der Emissionen in naturnahe Nichtzielflächen bis 2026 um 50% 100% ».	Die bestehende Formulierung von Leit- und Zwischenziel 5.6 ist nicht konsistent mit der Formulierung der vorangegangenen Ziele. Zwischenziel 1 (neu) ist konsistent und mit dem Risikoreduktionsziel (Kapitel 5). Zwischenziel 2 (neu) bestehende Regelungen der DZV und ChemRRV sollten bereits heute naturnahe Nichtzielflächen vor PSM-Immissionen zu schützen. Eine Beeinträchtigung naturnaher Nichtzielflächen ist eine unannehmbare Auswirkung des PSM- Einsatzes und muss deshalb komplett eliminiert werden.
5.8	<i>Einfügen:</i> «Bis 2026 sind für alle relevanten und standortangepassten Kulturen ausreichend wirksame Pflanzenschutzstrategien vorhanden, welche insbesondere auch	Der Begriff «relevante Kultur» ist nicht weiter definiert. Aufgrund des Schweizer Grenzschutzes, werden teilweise öko-

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nicht chemische Verfahren miteinschliessen»	nomische Fehlanreize für den Anbau nicht standortangepasster Kulturen geschaffen, die folglich als ökonomisch relevant gelten. Diese Kulturen bedürfen eines hohen Aufwands an Pflanzenschutz.
5.9 (neu)	<p><i>Ergänzen:</i></p> <p>5.9 Schutz der Trinkwasserressourcen</p> <p>Leitziel: Die für Trinkwasserzwecke nutzbaren Grundwasservorkommen sind vor nachteiligen Auswirkungen der PSM-Anwendung wirkungsvoll geschützt und enthalten keine künstlichen, langlebigen Stoffe, die von PSM herrühren.</p> <p>Zwischenziel 1: Ab 2018 werden in Grundwasserschutzzonen keine PSM mehr eingesetzt (Ausnahmen für S3 vorbehalten).</p> <p>Zwischenziel 2: Ab 2018 sind in PSM-belasteten Zuströmbereichen geeignete Gewässerschutzmassnahmen umgesetzt (Verbot oder Sonderbewilligungspflicht für bestimmte PSM).</p>	<p>Die grundlegende Qualitätsanforderung gemäss GSchV (Anhang 1), wonach im Grundwasser keine künstlichen, langlebigen Stoffe enthalten sein sollen, wird in der Mehrzahl der Grundwasservorkommen im landwirtschaftlich intensiv genutzten Mittelland wegen hoher Konzentrationen an PSM-Wirkstoffen oder PSM-Abbauprodukten nicht eingehalten. Aus diesen Grundwasserressourcen wird ein erheblicher Anteil des Schweizer Trinkwassers gewonnen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass der vorliegende Aktionsplan keine konkreten Massnahmen gegen diese gravierenden und persistenten Folgen des PSM-Einsatzes vorsieht.</p> <p>Zum Schutz der Grundwasserressourcen ist ein zusätzliches Massnahmenpaket dringend nötig, damit auch kommende Generationen ihr Trinkwasser regional und naturnah (d.h. ohne umfangreiche und energetisch aufwändige Aufbereitung) gewinnen können.</p> <p>Die im Grundwasser gefundenen langlebigen PSM-Abbauprodukte stammen hauptsächlich von Herbiziden. Der Einsatz der grossflächig zu Grundwasserbelastung führenden Herbizide (S-Metolachlor, Dichlobenil, Chloridazon) ist grundsätzlich für den Schutz der Kulturen nicht zwingend. Einerseits bestehen Ersatzprodukte, andererseits sind Unkräuter gemäss DZV primär mit anderen Methoden zu bekämpfen (Hacken, Striegeln, je nach Kulturen auch Untersaaten, etc.). Der Bio-Landbau kommt grundsätzlich ohne Herbizide aus und in Anbetracht dessen, dass die genannten Herbizide zum grössten Teil aus rein wirtschaftlichen Gründen und zur</p>

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Rationalisierung der landwirtschaftlichen Produktion eingesetzt werden, müssen der Trinkwasserschutz und die Qualitätswünsche der Trinkwasserkonsumenten und -konsumentinnen unbestritten höher gewichtet werden. Alternativmethoden und weniger problematische Stoffe sind evtl. aufwändiger und teurer als die heutige Landwirtschaftspraxis, sicherlich aber deutlich kostengünstiger (und verursachergerechter) als eine dereinstige Aufbereitung des Trinkwassers.
6	<i>Einfügen: «Massnahmen zur Verbesserung des Zulassungssystems».</i>	<p>Interface hat im August 2016 im Auftrag der Umweltverbände BirdLife Schweiz, Greenpeace Schweiz, pro Natura und WWF Schweiz eine Studie zum Zulassungssystem von PSM in der Schweiz vorgelegt. Es wurden Schwachstellen des Zulassungssystems identifiziert und fünf Massnahmen zur Entschärfung der Schwächen vorgeschlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Doppelrolle der Zulassungsstelle hinterfragen 2. Rolle des BAFU stärken 3. Transparenz und Information erhöhen 4. Synergien aus Zusammenarbeit mit der EU nutzen 5. Erhöhung der Gebühren diskutieren <p>Link Studie</p>
6	<i>Der iterative Prozess ist genauer zu beschreiben: ein Zeit-, Management- und Finanzplan für die zukünftige Evaluation von Massnahmen und die Entwicklung neuer Massnahmen ist anzufügen, der die Ausführungen in Kap. 8 vervollständigt.</i>	s. 1.1 oben

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
6.1.1.3	<i>Ergänzen:</i> «Ressourcenbedarf Bund: Für die Prüfung sind zusätzliche Mittel von einmalig 150'000 CHF erforderlich. Die Mittel können aus den Mitteln für die Umsetzung der Qualitätsstrategie kompensiert werden».	Hier handelt es sich um eine Massnahme, die im Rahmen der Schweizer Qualitätsstrategie abgehandelt werden kann. Wir empfehlen die finanziellen Ressourcen aus dem dafür bereitgestellten Topf zu speisen.
6.1.1.4	<i>Ändern:</i> «Bis Ende 2020 soll geprüft werden, ob der extensive Extenso -Anbau weiterer Kulturen bei den Direktzahlungen gefördert werden soll.	Konsistenz in der Verwendung der Begriffe.
6.1.1.5	<i>Ändern:</i> «ö Für den Einsatz der weniger harmlosen schädlicheren aber in Bezug auf Wirkung gegen den Schaderegner in der Regel effektiveren Wirkstoffe, braucht der Landwirt eine Sonderbewilligung der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz».	Alle Wirkstoffe werden im Rahmen der Zulassung auf ihre Wirksamkeit auf den Zielorganismus überprüft und nur im Falle ausreichender Wirksamkeit zugelassen. Die Differenzierung trifft also nicht zu.
6.1.1.6	<i>Ergänzen:</i> Bis Ende 2019 werden Pestizide zum normalen MwSt. besteuert.	Wir begrüßen die Prüfung einer Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel. Die erwähnte bei der ETH in Auftrag gegebene Studie scheint nicht in der Datenbank des Bundes auf. Die Einführung des gewöhnlichen MwSt-Satzes für umweltschädliche Betriebsmittel (Futtermittel, Mineraldünger und PSM) kann bereits ab sofort in Angriff genommen werden und bedarf keiner grundsätzlichen Prüfung.
6.1.2.3	<i>Ersetzen:</i> « Förderung Obligatorium für emissionsarme Spritzgeräte» Umsetzungsziel: Die Förderung von emissionsarmen Spritzgeräten über die Direktzahlungen soll bis Ende 2025 verlängert werden. Der Einsatz von emissionsarmen	Emissionsarme Spritzgeräte wurden seit 2014 mit Direktzahlungen gefördert. Statt die Förderung über 2019 zu verlängern, sind emissionsarme _Spritzgeräte ab 2019 als im Rahmen des ÖLN für obligatorisch zu erklären.

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Spritzgeräten ist ab 2019 eine verpflichtende Massnahme des ÖLN».	
6.1.3.1	Ändern: «Auszubauende Zu prüfende Massnahme: ö »	Diese Massnahme wird die Anwendung von Pestiziden nicht reduzieren und kommt einzelnen Branchen zugute. Wir empfehlen für die zusätzlichen finanziellen Aufwendungen die Branchenorganisationen mit in die Pflicht zu nehmen und maximal eine Teilfinanzierung aus öffentlicher Hand zu gewährleisten. Sollten die Branchenorganisationen nicht bereit sein, sich hier finanziell zu beteiligen, kann die Massnahme als wirkungsarm eingestuft und vernachlässigt werden.
6.2.1.2 a	Ergänzen: «Umsetzungsziel:ö - für Wirkstoffe, die im Rahmen des Gewässermonitorings häufig über den Anforderungswerten (EQS) und 0.1 µg/L nachgewiesen werden, werden automatisch strengere Auflagen verfügt. »	Die Zulassung sollte bereits jetzt gewährleisten, dass die Gewässer der Schweiz den gesetzlichen Anforderungen gemäss GSchV entsprechen. Wo dies nicht der Fall ist, ist davon auszugehen, dass die Risikobewertung nicht konservativ genug ist. Die Bewilligungen müssen auf Basis der Monitoringdaten angepasst werden können.
6.2.1.4	Ergänzen: «Es sollte geprüft werden, ob ein einmaliger Beitrag für die Umsetzung der Massnahmen, insbesondere solche baulicher Natur notwendig ist. Der Beitrag wird an die tatsächliche Reduktion des spezifischen Risikos gebunden ».	Wenn hier neue Beiträge an Landwirte entrichtet werden sollen, sollten diese an eine tatsächliche Verpflichtung zur Reduktion des spezifischen Risikos gebunden werden. Die Höhe des Beitrags könnte sich an der erreichten Reduktion orientieren und so einen zusätzlichen Anreiz schaffen, Pestizidrisiken zu reduzieren. Ein solches Programm entspräche den Anforderungen an eines ziel- statt massnahmenorientierten DZ-Systems.
6.2.2.1	Ergänzen: «Ressourcenbedarf Bund: Für die Erarbeitung von verbesserten Produktinformationen sind am SECO zusätzlich 0.5 Stellen bis 2020 erforderlich. Die Industrie beteiligt sich an den entstehenden Kosten ».	Dies ist eine Aufgabe und im Interesse der Industrie. Wir empfehlen hier zumindest eine finanzielle Beteiligung der PSM-Industrie.

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
6.2.2.2	<i>Ergänzen:</i> «Ressourcenbedarf Bund: Für die Entwicklung von alternativen Schutzmassnahmen sind bis 2020 zusätzliche Mittel von 200'000 CHF pro Jahr erforderlich. Krankenversicherer, Anbauverbände und Industrie beteiligen sich an der Finanzierung ».	s.o.
6.2.2.3	<i>Ergänzen:</i> «Ressourcenbedarf Bund: Für die Prüfung sind bis 2020 zusätzliche Mittel von 100'000 CHF pro Jahr erforderlich. Zusätzlich sind am SECO 0.5 Stellen bis 2020 erforderlich. Anbauverbände und Industrie beteiligen sich an der Finanzierung ».	s.o.
6.2.2.4	<i>Ergänzen:</i> «Solche Produkte dürfen keine chemisch-synthetischen Wirkstoffe enthalten und nicht als giftig oder sehr giftig gekennzeichnet sein und die Dosierung muss vereinfacht sein».	s. 4.2.6 oben Die Kontrolle des Handels ist in der Massnahme nicht weiter definiert. Wir empfehlen die Zuständigkeiten und Sanktionen transparent darzustellen.
6.2.3.1	<i>Ergänzen:</i> « Verzehr- und Expositionsdaten für besonders sensible Bevölkerungsgruppen (chronisch Kranke, Kinder, werdende und stillende Mütter, etc.) werden gesondert erhoben und ausgewiesen. (Å)	s. 5.2 oben
6.2.4.1	<i>Ergänzen:</i> Entlang von Biotopen von kantonaler und lokaler Bedeutung gilt ebenfalls ein Anwendungsverbot.	Wir begrüßen die Verschärfung des Schutzes von Biotopen nationaler Bedeutung und empfehlen kantonale Biotope in gleicher Weise zu schützen.
6.2.4.2	<i>Ändern:</i> Umsetzungsziel: «Die Emissionen in naturnahe Nichtzielflächen zum Beispiel Waldränder Hecken, Feld- und Ufergehölzen, sind bis 2026 2020 insbesondere durch die Verwendung von ö »	Die lange Zeitdauer bis 2026 für eine Prüfung ist nicht nachvollziehbar. Wir empfehlen eine kürzere Umsetzungsfrist. Wir begrüßen eine Erweiterung der Massnahme auf BFF- und Vernetzungsflächen.

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>6.2.5, 6.2.5.1 und 6.2.5.2 (neu)</p>	<p><i>Ergänzen:</i></p> <p>6.2.5: Trinkwasserressourcen</p> <p>Damit das Schweizer Trinkwasser zum Grossteil auch in Zukunft naturnah (d.h. ohne aufwändige Aufbereitungsverfahren) direkt aus regionalen Grundwasservorkommen gewonnen werden kann, sollen Grundwasserschutzzonen und Zuströmbereiche von Trinkwasserfassungen besser geschützt werden.</p> <p>6.2.5.1 Anwendungsverbot in Grundwasserschutzzonen</p> <p>Beschreibung der Massnahme: (neue Massnahme) In Grundwasserschutzzonen 2 und 3 sollen PSM aufgrund der involvierten Risiken und der unmittelbaren Nähe zu Trinkwasserfassungen untersagt werden. In Grundwasserschutzzonen 3 sind Ausnahmegewilligungen für unproblematische, nicht wassergängige PSM (bspw. gemäss Hilfstoffliste für den biologischen Landbau; ohne Kupfer) möglich.</p> <p>Umsetzungsziel: Ab 2018 ist das PSM-Anwendungsverbot in Grundwasserschutzzonen umgesetzt.</p> <p>Ressourcenbedarf Bund: Es sind keine zusätzlichen Mittel erforderlich.</p> <p>Rechtliche Anpassung: Eine Anpassung der ChemRRV ist erforderlich.</p> <p>Verantwortung: Die Federführung für die Anpassung der ChemRRV liegt beim BAFU. Die Verantwortung für den Vollzug liegt bei den Kantonen.</p>	<p>Siehe 5.9</p> <p>Die Schutzzonen von Trinkwasserfassungen machen weniger als 4 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus, sind aber für die Qualität und die Sicherheit des Trinkwassers von entscheidender Bedeutung.</p> <p>Von der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) werden weniger als 30% für Ackerbau und Dauerkulturen (z.B. Obst- und Rebbau) benötigt, die grosse Mehrheit wird als Grünland genutzt. Viele Grundwasserschutzzonen befinden sich zudem eher in weniger intensiv genutzten Gebieten und zahlreiche Wasserversorgungen unternehmen seit längerem Anstrengungen, zumindest in der Engeren Schutzzone S2 eine Grünlandnutzung zu fördern. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass ein generelles PSM-Verbot in der gesamten Grundwasserschutzzone deutlich weniger als 4% der heute intensiv genutzten LN betreffen würde.</p> <p>Dank der vorgeschlagenen Ausnahmeregelung für die S3 bleibt eine vielfältige landwirtschaftliche Nutzung dieser Zonen weiterhin möglich. Das ausnahmslose PSM-Verbot in der S2 jedoch ist zwingend, da dieser Bereich sehr klein ist (weniger als 1.2% der gesamten LN umfasst) und die Fliesszeit bis zur Trinkwasserfassung weniger als zehn Tage beträgt.</p> <p>Die in wichtigen Zuströmbereichen des Berner Seelands verhängte Sonderbewilligungspflicht für Chloridazon hat sich bewährt und gezeigt, dass Landwirte im Bereich der Herbizide problemlos auf Alternativen resp. Ausweichprodukte umstellen können.</p>

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6.2.5.2 Reduktion spezifischer PSM in belasteten Zuströmbereichen</p> <p>Beschreibung der Massnahme: (neue Massnahme) Sobald PSM im Grundwasser eines Zuströmbereich in Konzentrationen über 0.1 µg/L je Einzelstoff oder über 0.5 µg/L in der Summe auftreten, sind geeignete Gewässerschutzmassnahmen (Verbot oder Sonderbewilligungspflicht für bestimmte PSM im jeweiligen Zuströmbereich) anzuordnen, durchzusetzen und zu überwachen.</p> <p>Umsetzungsziel: Ab 2018 sind in belasteten Zuströmbereichen die jeweils geeigneten Gewässerschutzmassnahmen umgesetzt.</p> <p>Ressourcenbedarf Bund: Es sind keine zusätzlichen Mittel erforderlich.</p> <p>Rechtliche Anpassung: Eine Anpassung der GSchV ist erforderlich.</p> <p>Verantwortung: Die Federführung für die Anpassung der GSchV liegt beim BAFU. Die Verantwortung für den Vollzug liegt bei den Kantonen.</p>	
6.3.1.2		Wir begrüssen den Ausbau der öffentlichen Beratung.
6.3.2.2	<p>Ändern: «Zusätzliche Mittel von 2 Mio. CHF pro Jahr während 10 Jahren sind erforderlich. Die Mittel werden innerhalb des DZ Budget kompensiert Ressourcenprogramme können wertvolle Ergänzungen solcher Projekte sein (vgl. Massnahme 6.1.2.2). Voraussetzung ist allerdings, dass die</p>	Ressourceneffizienz ist ein wichtiges Ziel der bestehenden und zukünftigen Landwirtschaftspolitik. Entwicklungen zu begünstigen und voranzutreiben ist im Sinne der Landwirtschaft und deshalb aus den bestehenden LW-Budget zu kompensieren.

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Kantone oder Branchenorganisationen entsprechende Projekte lancieren».	
6.3.2.7	<i>Ergänzen:</i> «Beschreibung der Massnahme: Ä - kumulative Risikobeurteilung im Falle einer Exposition als AnwenderIn und WorkerIn »	s. 4.2.5 oben
6.3.3 Monitoring	<i>Ergänzen:</i> «Neue Massnahme: alle 5 Jahre erscheint ein umfassender Pestizidbelastungsbericht für die Schweiz, der sämtliche Indikatoren und Monitoringdaten (Lebensmittelrückstände, HBM, berufsbedingte Krankheitsfälle, Umweltmonitoring etc) umfasst».	Wir begrüßen die Neuentwicklung und den Ausbau bestehender Monitoringprogramme. Mit mehr Wissen über die tatsächliche Belastung der Schweiz können in Zukunft wirksame Massnahmen zur Reduktion ergriffen werden. Um für die Pestizidpolitik des Bundes Vertrauen und Rückhalt bei der Bevölkerung zu schaffen und zu sichern, braucht es eine transparente Information der Bevölkerung zum Zustand und den Veränderungen der Belastungssituation. Der Bericht kann als Grundlage für die zukünftigen, iterativen Anpassungen und Ergänzungen im Aktionsplan dienen.
6.3.3.7	<i>Ändern:</i> «Bis 2020 liegt für möglichst alle landwirtschaftlichen Anwendungsgebiete (inkl. Spezialkulturen) und Regionen eine repräsentative Datenbasis vor. Bis 2026 liegen für alle Schweizer Landwirtschaftsbetriebe schlaggenaue Anwendungsdaten (inkl. Kultur, Produkt, Konzentration) vor und können öffentlich eingesehen werden».	Wir begrüßen die Verbesserung der ZA-AUI. Im Sinne der vollen Transparenz schlagen wir jedoch eine Vollerhebung vor: Jede PSM-Anwendung (inkl. Kultur, Produkt, Konzentration) auf jeder Parzelle wird in einer elektronischen Datenbank erhoben und diese Information wird allen BürgerInnen unkompliziert elektronisch zugänglich gemacht. Mit einer vollständigen Transparenz wird das Vertrauen der Bevölkerung in die Landwirtschaft massiv erhöht. Zudem sorgt die öffentlich zugängliche Information für einen Wettbewerb für den tiefsten PSM-Einsatz unter den Landwirten.
6.3.3 Monitoring	<i>Ergänzen:</i> «Neue Massnahme: alle 5 Jahre erscheint ein umfassender Pestizidbelastungsbericht für die Schweiz, der sämtliche Indikatoren und Monitoringdaten (Lebensmittelrückstände, HBM, berufsbedingte	Wir begrüßen die Neuentwicklung und den Ausbau bestehender Monitoringprogramme. Mit mehr Wissen über die tatsächliche Belastung der Schweiz können in Zukunft wirksame Massnahmen zur Reduktion ergriffen werden. Um für

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Krankheitsfälle, Umweltmonitoring etc) umfasst».	die Pestizidpolitik des Bundes Vertrauen und Rückhalt bei der Bevölkerung zu schaffen und zu sichern, braucht es eine transparente Information der Bevölkerung zum Zustand und den Veränderungen der Belastungssituation. Der Bericht kann als Grundlage für die zukünftigen, iterativen Anpassungen und Ergänzungen im Aktionsplan dienen.
6.3.4.2	<p><i>Ergänzen:</i> «Neue Massnahme: ö</p> <p>- Das Zusammenführen und die Kommunikation des Belastungsberichts ist eine zentrale Aufgabe der neu zu schaffenden Stelle.</p> <p>- Die Kommunikationslinie wird von einem unabhängigen wissenschaftlichen Begleitgremium geprüft».</p>	Glaubwürdige Kommunikation zum Thema Pestizide ist wichtig. Diese Massnahme soll aber nicht dazu dienen das Problem kleinzureden anstatt es zu lösen. Ein umfassender und ehrlicher Belastungsbericht kann mehr Vertrauen in der Bevölkerung schaffen als 100erte Beschwörungen, wie sicher die Zulassung wäre. Wir empfehlen der neu zu schaffenden Stelle den klar definierten Auftrag zu erteilen für Transparenz zu sorgen. Ein wissenschaftlicher Beirat stellt sicher, dass die Kommunikation den neuesten Erkenntnissen entspricht.
6.3.4.6		<p>Interface hat im August 2016 im Auftrag der Umweltverbände BirdLife Schweiz, Greenpeace Schweiz, Pro Natura und WWF Schweiz eine Studie zum Zulassungssystem von PSM in der Schweiz vorgelegt. Eine der beschriebenen Schwächen, war die fehlende Transparenz des Zulassungsentscheids.</p> <p>Wir begrüßen die Massnahme, die Zulassungsentscheide in Zukunft zu veröffentlichen.</p>
Neu: 6.3.4.7	<i>Ergänzen:</i> Es sollten konkrete Massnahmen aufgenommen werden, wie ein Umdenken des Handels und der Konsumenten im Hinblick auf diesen Interessenkonflikt herbeigeführt werden kann.	Die Konsumenten fordern zwar einerseits PSM-rückstandsfreie Lebensmittel, kaufen aber primär optisch einwandfreie Produkte und gewohnte z.T. anfällige Obst-, Wein- und Kartoffelsorten. Alle diese Ansprüche können nicht gleichzeitig erfüllt werden. Ein Umdenken des Handels sowie der Konsumentinnen und Konsumenten bzgl. Qualität und Sortenwahl

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		könnte dazu beitragen die Anwendung von PSM zu reduzieren. Gleichzeitig könnten so auch viele problemlos konsumierbare Früchte und Gemüse, welche heute bereits bei Produzenten und Handel weggeworfen werden, in den Verkauf gelangen.
7		Der Konzeption des Risikoindikators kommt eine besondere Bedeutung zu. Wir empfehlen deshalb, (1) den Indikator von einer externen und abhängigen Stelle prüfen zu lassen (z.B. KEMI, UBA o.ä.) und (2) den Indikator regelmässig mit tatsächlichen Umwelt-/Lebensmittelrückstands- und Human Biomonitoring Daten zu plausibilisieren. Die Ergebnisse sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
7	<i>Streichen:</i> «Die Zielerreichung kann auch theoretisch über die Umsetzung der Massnahmen überprüft werden, unter der Annahme, dass die pro Massnahme abgeschätzte Wirkung effektiv auch eintritt. Ob diese Annahme auch zutrifft, kann jedoch ohne aussagekräftige Indikatoren zu den realen Auswirkungen der Massnahmen nicht überprüft werden»	Die Massnahmen wurden nicht auf Ihr Wirkpotential analysiert und ausgewiesen. Dieser theoretische Erfolgsnachweis ist demnach nicht aussagekräftig.
7.7	<i>Ergänzen:</i> «Es soll eine Liste erstellt werden, die aufzeigt, welche Kulturen gegen welche Schaderreger nicht ausreichend geschützt werden können. Die Kulturen werden dazu nach Standortgerechtigkeit und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit kategorisiert ».	Lücken(indikationen) sind nur dort zu schliessen, wo ein Anbau der Kultur in der Schweiz wirtschaftlich und ökologisch auch in Zukunft Sinn macht.